



Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See

vom 18. Mai 2025, 11:00 Uhr,
Reformierte Kirche Oetwil am See

Traktanden:

1. Kenntnisnahme Jahresbericht 2024
2. Genehmigung Jahresrechnung 2024
3. Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027.
4. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See, gültig ab 1.1.2027
5. Bezirkswechsel aufgrund des Zusammenschlusses zum Bezirk Uster
6. Freigabe der KGV-Protokolle delegiert an Kirchenpflege
7. Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz

Mitteilungen aus der Kirchenpflege (werden nicht protokolliert)

Liebe Mitglieder der Kirchgemeinde Oetwil am See

Wir laden Sie ein zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung am

Sonntag, den 18. Mai 2025, um 11:00 Uhr, in der Reformierten Kirche Oetwil am See.

Der vorliegende beleuchtende Bericht informiert Sie detailliert über das Traktandum zur Genehmigung der Jahresrechnung 2024. Weitere wichtige Versammlungsunterlagen sind der Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil und die Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See, gültig ab 1.1.2027. Ergänzend erhalten alle Mitglieder unserer Kirchgemeinde in der reformiert.regional Ausgabe vom 25. April 2025 den Jahresbericht, der als erstes Traktandum zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Die behördlichen Anträge und ausführlichen Unterlagen liegen im Kirchgemeindesekretariat, Chilenrain 11, zur Einsicht auf.

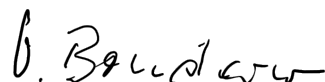
Sollten Sie diese Akten einsehen wollen, so bitten wir Sie um eine kurze Anmeldung (Tel. 043 844 96 25), da das Sekretariat nicht immer geöffnet ist.

Freundliche Grüsse



Jeanine Truöl

Präsidentin



Verena Bruderer

Kirchenpflegerin Ressort Finanzen

1. Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2024

Der Jahresbericht wurde mit der reformiert.regional Ausgabe vom 25. April 2025 publiziert und ist auf der Website ersichtlich. Die Kirchgemeinde wird gebeten, den Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

2. Antrag der Kirchenpflege betreffend Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Bilanz:

In der Bilanz sind ausser den jährlichen Abschreibungen auf den Sachanlagen und der jährlichen Amortisation des Darlehens keine wesentlichen Veränderungen ersichtlich.

Erfolgsrechnung:

In 2024 schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Verlust von TCHF 57 ab. Ohne die Zahlung von TCHF 75 aus dem Finanzausgleich wäre der operative Verlust wie in den Vorjahren wesentlich höher gewesen. Somit hat sich auch in 2024 die negative operative Ertragslage der reformierten Kirche Oetwil am See nicht verbessert.

Die Erfolgsrechnung 2024 der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See rechnet bei Aufwendungen von Fr. 817'064.23 und Erträgen von Fr. 760'098.49 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 56'965.74 ab. Gegenüber dem Budget 2024 ergaben sich Mehraufwendungen von Fr. 70'464.23 und Mehreinnahmen von Fr. 139'198.49.

Investitionsrechnung 2024

Es wurden keine Investitionen getätigt.

Verena Bruderer, Kirchenpflegerin Ressort Finanzen

2.1 Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	304'697.75	260'600.00	270'434.59
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	188'316.91	151'200.00	122'705.78
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	127'715.39	129'100.00	125'227.89
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'015.95	0.00	1'036.90
36	Transferaufwand	170'304.90	179'100.00	172'392.35
37	Durchlaufende Beiträge	16'804.50	14'000.00	16'264.25
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>808'855.40</i>	<i>734'000.00</i>	<i>708'061.76</i>
40	Fiskalertrag	563'975.41	547'800.00	567'866.15
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	46'000.30	10'900.00	30'372.98
43	Verschiedene Erträge	1.05	1'000.00	70.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	463.20	3'000.00	2'127.80
46	Transferertrag	80'096.20	5'100.00	135'079.90
47	Durchlaufende Beiträge	16'804.50	14'000.00	16'264.25
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>707'340.66</i>	<i>581'800.00</i>	<i>751'781.08</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-101'514.74	-152'200.00	43'719.32
34	Finanzaufwand	7'192.88	12'600.00	7'400.28
44	Finanzertrag	51'741.88	39'100.00	47'079.48
	Ergebnis aus Finanzierung	44'549.00	26'500.00	39'679.20
	Operatives Ergebnis	-56'965.74	-125'700.00	83'398.52
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-56'965.74	-125'700.00	83'398.52
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	1'015.95	0.00	2'680.80
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	1'015.95	0.00	2'680.80
	Total Aufwand	817'064.23	746'600.00	718'142.84
	Total Ertrag	760'098.49	620'900.00	801'541.36

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchen						
3500 Gemeindeaufbau und Leitung	198'076.54	11'991.13	188'200.00	3'000.00	170'394.63	5'280.30
3501 Gottesdienst	66'994.35	3'535.25	71'200.00	900.00	63'655.45	3'081.20
3502 Diakonie und Seelsorge	81'892.25	8'040.87	24'800.00	0.00	79'544.80	4'550.02
3503 Bildung und Spiritualität	55'022.25	6'684.55	79'600.00	6'000.00	35'059.32	15'425.36
3504 Kultur	14'017.00	14'860.00	2'900.00	0.00	1'528.75	0.00
3506 Kirchliche Liegenschaften	252'943.79	51'220.00	226'800.00	40'400.00	217'563.24	49'825.00
Soziale Sicherheit						
5330 Leistungen an Pensionierte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzen und Steuern						
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	1'136.70	563'975.41	0.00	547'800.00	1'774.18	567'866.15
9109 Steuerzuteilung Stadtverbände	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich sowie Zentralkassenbeitrag	120'467.60	79'954.00	123'500.00	5'000.00	120'744.40	134'954.00
9610 Zinsen	7'228.57	1'411.88	12'600.00	700.00	8'449.12	1'000.43
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9639 Gewinne, Verluste, Wertberichtigungen auf Liegenschaften FV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9690 Finanzvermögen, Übriges	1'001.53	0.00	0.00	0.00	0.00	4.05
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0.00	141.75	0.00	100.00	0.00	125.90
9900 Finanzpolitische Reserve, Einlagen und Entnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	16'804.50	16'804.50	14'000.00	14'000.00	16'264.25	16'264.25
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	1'479.15	1'479.15	3'000.00	3'000.00	3'164.70	3'164.70
Total Aufwand / Ertrag	817'064.23	760'098.49	746'600.00	620'900.00	718'142.84	801'541.36
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		56'965.74		125'700.00	83'398.52	
Total	817'064.23	817'064.23	746'600.00	746'600.00	801'541.36	801'541.36

2.2 Bilanz

Bilanz

Aktiven		31.12.2023	31.12.2024
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	572'580.47	559'510.51
101	Forderungen	247'514.86	220'563.24
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	11'524.25	21'707.28
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	Umlaufvermögen	831'619.58	801'781.03
107	Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sachanlagen FV	0.00	0.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	0.00	0.00
	Total Finanzvermögen	831'619.58	801'781.03
140	Sachanlagen VV	2'298'109.38	2'170'393.99
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	2'298'109.38	2'170'393.99
	Total Verwaltungsvermögen	2'298'109.38	2'170'393.99
	Total Aktiven	3'129'728.96	2'972'175.02
	* Total Anlagevermögen	2'298'109.38	2'170'393.99

2.3 Bericht der Revipro

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2024

der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr 2024 sowie dem Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zur Rechnungslegung - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung 2024 den gesetzlichen Vorschriften (Finanzverordnung [FiVO; LS 181.13] und Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung [VVO FiVO; LS 181.131]).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Vorsteherschaft für die Jahresrechnung

Die Vorsteherschaft ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Finanzverordnung und Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung) und für die internen Kontrollen, die die Vorsteherschaft als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzenden beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem Prüfungshinweis 60 üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

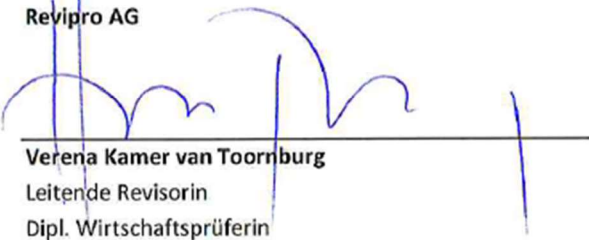
Wir kommunizieren mit der Vorsteherschaft und mit der RPK unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Empfehlung

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Thalwil,
07.03.2025

Revipro AG


Verena Kamer van Toornburg
Leitende Revisorin
Dipl. Wirtschaftsprüferin

Kennzahlen per 31.12.2024:

Bilanzsumme:	CHF	2'972'175.02
Bilanzüberschuss:	CHF	1'858'194.99
Aufwandüberschuss:	CHF	-56'965.74

Revipro AG
Zimmerbergstrasse 10 | 8800 Thalwil
www.revipro.ch



2.4 Protokollauszug Kirchenpflege

Kirchenpflege Sitzung Nr. 03/25 vom 4. März 2025 Protokollauszug

5.1 Abnahme Jahresrechnung 2024

Die Erfolgsrechnung 2024 der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See rechnet bei Aufwendungen von CHF 817'064.23 und Erträgen von CHF 760'098.49 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 56'965.74 ab. Gegenüber dem Budget 2024 ergaben sich Mehraufwendungen von CHF 70'464,23 und Mehreinnahmen von CHF 139'198.49.

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 1'858'194.99 .

Genauere Hinweise zu den Ausgaben im Vergleich zum Budget 2024 von Verena:

Personal: Seite 35. Wir haben mehr 30 Personalaufwand, weil Damaris Burri in Mönchaltorf geholfen hat Stefan zu entlasten, was Mönchaltorf uns aber vergütet hat siehe 42 Entgelte, die auch viel höher sind. Das sind Posten die man 1,5 Jahre vorher nicht abschätzen kann.

In den Liegenschaften hat Jakob Leu und Stefan Krauer veranlasst, dass das alte WLAN ersetzt und vereinheitlicht wird. Das hat zusätzliche Kosten ergeben. Ausserdem hat der Strom das Wasser und Abwasser enorm aufgeschlagen.

Antrag

Die Kirchenpflege stimmt der Jahresrechnung 2024 zu.

Beschluss

Die Kirchenpflege Oetwil nimmt die Jahresrechnung 2024 ab und dankt Verena Bruderer für ihre hervorragende Arbeit. Die Jahresrechnung wird nun den Revisoren unterbreitet.

2.5 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Genehmigung der Anträge.

3. Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027.

3.1 Ausgangslage

Damit sich die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See per 1. Januar 2027 zusammenschliessen können, braucht es einen Zusammenschlussvertrag, über den die Stimmberechtigten zuerst an den Kirchgemeindeversammlungen vom

18. Mai 2025 in Oetwil am See und am

29. Juni 2025 in Mönchaltorf und darauf am

30. November 2025 an der Urne zu befinden haben.

3.2 Der Zusammenschlussvertrag in Kürze

Der Zusammenschlussvertrag regelt im Detail den Zeitraum zwischen der Genehmigung des Zusammenschlussvertrages und dem eigentlichen Zusammenschluss am 1. Januar 2027.

So enthält der Zusammenschlussvertrag die Vereinbarung, dass sich die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See per 1. Januar 2027 zusammenschliessen.

Er regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses sowie die Verpflichtungen der einzelnen Kirchgemeinden bis zum Zusammenschlusstermin.

Darin festgehalten wird ebenfalls, dass die von den bisherigen Kirchgemeinden eingesetzte Steuerungsgruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern aus den bisherigen Kirchenpflegen sowie den Pfarrpersonen die Urnen-Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See am 29. November 2026 vorsieht. Ebenfalls soll die Steuerungsgruppe das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ausarbeiten.

Der Zusammenschlussvertrag hält weiter fest, wie die Organisation der neuen Kirchgemeinde aussieht (z.B. Anzahl Mitglieder Kirchenpflege und RPK), die Rechtsnachfolge oder den Umgang mit den Archiven.

Die im Herbst 2024 eingesetzte Steuerungsgruppe hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag erarbeitet und mit den Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden ausführlich diskutiert.

Der Kirchenrat der Landeskirche hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag juristisch vorgeprüft und seine Zustimmung dazu ebenfalls gegeben.

3.3 Rechtlicher Rahmen

Die Kirchenordnung der Landeskirche hält fest, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat (Art. 151 a Abs.1) und schreibt in der Kirchenordnung Art. 151 a Abs. 2 vor, dass die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne über den Zusammenschlussvertrag (ein solcher ist zwingend) entscheiden.

Gemäss den Kirchgemeindeordnungen beider Kirchgemeinden sind gemäss Art. 7, Abs. 2 sind die an der Urne zu behandelnden Geschäfte vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten.

3.4 Beschlüsse und deren Abhängigkeiten

Ein Zusammenschluss erfolgt in zwei Stufen:

1. Beschluss über den Zusammenschlussvertrag durch die Kirchgemeindeversammlungen am 18. Mai 2025 in Oetwil am See und am 29. Juni 2025 in Mönchaltorf
2. Beschluss über den Zusammenschlussvertrag an der Urne am 30. November 2025.

Die Beschlüsse über die neue Kirchgemeindeordnung werden im nachfolgenden Traktandum ebenfalls an den Kirchgemeindeversammlungen vom 18. Mai 2025 in Oetwil am See und am 29. Juni 2025 in Mönchaltorf gefällt.

Es müssen beide, Zusammenschlussvertrag und Kirchgemeindeordnung an den oben erwähnten Abstimmungen angenommen werden, damit ein Zusammenschluss erfolgen und die neue reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1. Januar 2027 gebildet werden kann. Wird der Antrag über den Zusammenschluss abgelehnt, wird kein Zusammenschluss erfolgen.

Gemäss den Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages müssen einem Zusammenschluss beide Kirchgemeinden zustimmen.

3.5 Ausgangslage und warum nun Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See?

Unter dem seit 2012 von der Landeskirche angestossenen Projekt „KirchGemeindePlus“ sollen die Kirchgemeinden in der heutigen Zeit der Vielfalt von Interessen, Lebensgeschichten und Lebenslagen zwar lokal verankert bleiben, aber flexibler werden für neue Formen des kirchgemeindlichen Lebens. Dieses grundsätzlich plausible Anliegen wurde von den Kirchenpflegen Mönchaltorf und Oetwil am See schon mehrfach andiskutiert, doch so richtig erst im Jahr 2024 aufgenommen.

Massgeblicher Faktor für diesen Schritt war der Beschluss des Kirchenrates für die Pfarrstellenzuteilung 2024-2028, die im bisherigen Rahmen nur unter der Voraussetzung bewilligt wurden, wenn ein Mandat zur Prüfung eines Zusammenschlusses bis Ende 2023 vorliege. Ansonsten hätten die beiden Kirchgemeinden total 30% (10% Mönchaltorf, 20% Oetwil) ihrer Pfarrstellen abgeben müssen.

Eine enge Zusammenarbeit wurde bereits im Jahr 2021 gestartet und seither immer mehr intensiviert. Heute arbeiten die beiden Pfarrpersonen in beiden Gemeinden, auch das Sekretariat und die Sigristen arbeiten bereits teilweise zusammen. Mit der Publikation des gemeinsamen reformiert.regional wurde ein weiterer gemeinsamer Schritt beschlossen, der weitere Optimierungen mit sich brachte und sich sehr bewährt.

Beide Kirchenpflegen haben sich durch die Kirchgemeindeversammlungen vom 7.12.2023 (Mönchaltorf) und vom 12.11.2023 (Oetwil am See) mandatieren lassen, einen Zusammenschluss zu prüfen.

Danach wurden in den einzelnen Gemeinden und anschliessend gemeinsam Fragen diskutiert wie ein möglicher Weg zur Prüfung eines Zusammenschlusses angegangen werden könnte. Im Herbst 2024 wurde ein Punkt erreicht, an dem es für beide Kirchenpflegen angezeigt war, den Start des Projektes zu beschliessen und einen erfahrenen Prozessbegleiter für diese anspruchsvolle Aufgabe zu mandatieren.

Die Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden ist zwar erfolgreich angelaufen, dennoch können mit einem Zusammenschluss weitere Synergien und Potentiale für das kirchliche Leben, die Mitarbeitenden und die Kirchenpflege resultieren.

Gemeinsam könnten einige erwartete Hindernisse einfacher gemeistert werden. Die wesentlichsten sind:

- Die Suche neuer Mitglieder für zwei Behörden stellt eine grosse Herausforderung dar.
- Die längerfristige finanzielle Entwicklung der Landeskirche durch tiefere Kantonsbeiträge und Mindereinnahmen an Steuern aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen, trifft in vermindertem Ausmass auch uns.
- Als Folge davon wären unsere Kirchgemeinden mit der neuen Amtsperiode der Pfarrpersonen ab Sommer 2028 mit einer Reduktion der Pfarrstellen um mindestens 20% konfrontiert, welche bei weiterhin eigenständigen Kirchgemeinden nicht mehr umsetzbar sein wird.
- Gegenwärtig sind die Pfarrpersonen einzeln je von einer Kirchgemeinde gewählt. Durch ihre formale Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde und damit Nähe zu ihrer Kirchenpflege, befinden sie sich, wie die Kirchenpflegen selbst, im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der eigenen Gemeinde und der gemeindeübergreifenden Nutzung von Synergien und Potentialen. In der täglichen Praxis bedeutet dies eine permanente, belastende und zeitraubende Herausforderung bei der Umsetzung und Einhaltung der Vereinbarungen zur Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See.

Im diesem Bewusstsein haben die Kirchenpflegen deshalb im Herbst 2024 beschlossen, die Arbeiten für einen Zusammenschluss beider Kirchgemeinden, möglichst per 1. Januar 2027, einzuleiten.

3.6 Das Projekt

Folgende Projektorganisation wurde im November 2024 gebildet und nahm umgehend darauf ihre Arbeit auf:

- Als Projektleiter: Bernhard Neyer (ehemaliger Verwaltungsleiter der Kirchgemeinden Bülach und später Wetzikon, Interimspräsident der Kirchgemeinde Oetwil am See (2019/2020), Interimspräsident von Mönchaltorf (2021/2022), seit 2018 selbständig)
- Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus den Präsidien und drei weiteren Vertretung pro Kirchenpflege sowie beiden Pfarrpersonen
- Verschiedene Arbeitsgruppen mit betroffenen Personen aus beiden Kirchgemeinden.

Als Projektziel wurde formuliert:

„Die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See planen, sich per 1. Januar 2027 zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Sie wollen damit die Voraussetzungen schaffen, um den Herausforderungen der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen der Gesellschaft und der Kirchen begegnen zu können.“

Als Folgen der knapper werdenden Ressourcen wurden als Zielsetzungen für die neue Kirchgemeinde formuliert:

- Die Sichtbarkeit, das Vertrauen und die Identifikation in die Institution/die Kirche als Einheit ist gestärkt.
- Der Zusammenschluss setzt Kräfte frei (Know-how, sowie personelle und finanzielle Ressourcen) für die Entwicklung neuer zielgruppenspezifischer Formen von Kirche. Wir erreichen vermehrt jüngere Generationen.
- Neben traditionellen Angeboten werden neue Gefässe geschaffen. Wir achten auf Ausgewogenheit zwischen „regional vs. lokal“ sowie zwischen „Tradition vs. Moderne“.
- Wir fördern Ideen durch kurze und unkomplizierte Wege (Partizipation in Form von Beteiligung und Ermöglichung).
- Das Gute aus den Gemeinden wird gestärkt und zu einem Profil gemacht.
- Durch die Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben (insbes. Administration, Liegenschaften etc.) stellen wir Professionalität und Kontinuität sicher und schaffen Freiräume für die Kirchenpflege für die strategische Gestaltung der „Kerngeschäfte“.
- Wir kommunizieren transparent und zeitnah und sind offen für Anregungen.

3.7 Das wurde bisher erarbeitet:

- Ein Grobkonzept mit Pfarramt-Zuständigkeiten
- Grundsätze bezüglich Personal und Schätzung der konsolidierten Personalkosten
- Eine Bewertung der Liegenschaften mit Abschätzung der periodischen Unterhaltskosten und der Instandsetzungskosten
- Eine konsolidierte Finanzplanung
- Der Zusammenschlussvertrag mit der Vereinbarung, dass sich die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See per 1. Januar 2027 zusammenschliessen wollen, und der Regelung der Organisation und des Vollzugs des Zusammenschlusses sowie der Verpflichtungen der einzelnen Kirchgemeinden bis zum Zusammenschlusstermin 1. Januar 2027.
- Die Kirchgemeindeordnung der neuen Gemeinde, die ab 1.1.2027 Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission wie auch deren Finanzkompetenzen, Abstimmungen und Wahlen und die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden regelt.

3.8 Perspektive einer Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See

Die Kirchgemeinden, die dem Zusammenschlussvertrag zustimmen, werden per 1. Januar 2027 die neue Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See mit rund 2'500 Mitgliedern bilden.



Dank einer soliden Ausgangslage bleibt es bei einem Zusammenschluss finanziell im Rahmen der bisherigen Steuerfüsse von 14%. Die sich aus einem Zusammenschluss ergebenden Einsparungen erlauben, dass die laufenden Ausgaben und Investitionen nicht über dem Niveau des Rechnungsjahres 2024 liegen und es zu keinen nennenswerten Einbrüchen bei den Steuererträgen kommt. Der Unterhalt der Liegenschaften ist ein entscheidender Faktor, der ab diesem Zeitpunkt, dank der sanierten Liegenschaften sehr niedrig sein wird. Aus finanzieller Sicht ist entscheidend, dass sich alle Beteiligten an den vorhandenen Mitteln und dem Prinzip „Inhalt vor Struktur“ orientieren.

Die Planung der Angebote setzen ein klares Zeichen für das Weiterbestehen des kirchlichen Lebens und der Vielfalt am Ort, auch nach einem Zusammenschluss. Insbesondere mit Gottesdiensten in beiden Kirchen und einer für jeden Ort zuständigen Pfarrperson.

Die Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde ist am 29. November 2026 vorgesehen. Wie im Zusammenschlussvertrag festgelegt ist, wird eine Steuerungsgruppe mit den beiden Präsidien der Kirchgemeinden im Jahr 2026 für den Übergang besorgt sein.

Vorteile eines Zusammenschlusses

- Mit dem Zusammenschluss setzen wir ein weiteres Zeichen der Solidarität und stärken uns für eine lebendige Gemeinde.
- Wir entwickeln gemeinsam die neue Kirche in der Region und machen uns bereit, die Anforderungen der Zukunft zu meistern.
- Mit den Pfarrstellen kann auch ab 2027 an beiden Orten ein ausgewogenes Gottesdienstangebot sichergestellt werden.
- Wir können auf regionaler Basis Aktivitäten aufnehmen, für die jede Kirchgemeinde allein keine Ressourcen für deren Gestaltung hätte und für die in den einzelnen Gemeinden die Zielgruppe zu klein wäre.
- Als neue Kirchgemeinde „Mönchaltorf Oetwil am See“ haben wir die Möglichkeit, periodisch grössere Anlässe zu organisieren, die einerseits die eigenen Mitglieder mobilisieren sollen, sich aktiv in der neuen grösseren Gemeinde einzubringen und andererseits von einer weiteren Öffentlichkeit als starke kirchliche Botschaften wahrgenommen werden sollen.
- Administration und Verwaltung werden in Oetwil am See zusammengefasst. Es müssen sich nicht mehr zwei Kirchenpflegen mit den gleichen Aufgaben befassen.

- Die neue Gemeinde kann, zusammen mit der Kirchgemeinde Egg, eine Stelle Jugendarbeit zur Bereicherung des kirchgemeindlichen Lebens schaffen und mit einer gemeinsamen Verwaltungsstelle zur Entlastung der Kirchenpflege und Mitarbeiterschaft beitragen.
- Die Entlastung der Kirchenpflege und des Pfarramtes von administrativen Arbeiten ergibt mehr Raum für den Gemeindeaufbau und das lokale kirchliche Leben.
- Dadurch dürfte es einfacher werden, Mitglieder für die Kirchenpflege zu finden.
- Klare Strukturen ermöglichen es, vieles einfacher zu regeln oder auf direktem Weg zu erledigen.
- Vorhandene Ressourcen können effizienter genutzt werden.
- Die Kirchgemeinde benötigt nur eine Kirchenpflege, eine finanztechnische Prüfung und eine Rechnungsprüfungskommission, was zu Einsparungen führt.
- Durch diese und weitere Einsparungen und Synergien kann der Steuerfuss bei 14% bleiben und trotzdem eine Stelle Jugendarbeit geschaffen werden.

Nachteile / Bedenken eines Zusammenschlusses und Antworten

- Angst, keinen «eigenen» Pfarrer mehr zu haben sowie beliebte traditionelle Gottesdienste und Anlässe zu verlieren.

Antworten:

- ➔ Eine zugeteilte Pfarrperson pro Ort wird zuständig sein für Gottesdienstplanung & -gestaltung, Seelsorge und Kasualien.
- ➔ Beliebte Gottesdienste und Anlässe werden weiterhin durchgeführt, solange die Nachfrage und Unterstützung dazu bestehen.

- Identität geht verloren.

Antwort:

- ➔ Es gibt weiterhin kirchliche Aktivitäten vor Ort, solange auch ein Engagement der Mitglieder besteht. Die Identität ist gewährleistet.

- Identifikation mit der «neuen» (grösseren) Kirchgemeinde dürfte fehlen.

Antwort:

- ➔ Mittelfristig wird die Identifikation mit der neuen Gemeinde wachsen, durch gesamt-gemeindliche interessante Aktivitäten. Es liegt allerdings auch an den Mitgliedern sich aktiv einzubringen, aufeinander zuzugehen und Brücken zu bauen.

- Allenfalls vermehrte Austritte

Antwort:

➔ Austritte gibt es ohnehin. Ein Zusammenschluss beeinflusst dies kaum.

- Anonymität und Resignation könnten sich ausbreiten.

Antwort:

➔ Nur wenn wir auf Angebote warten. Wenn wir uns weiterhin aktiv einbringen, entsteht keine Anonymität.

Risiken eines Alleingangs

- Die beiden Kirchgemeinden sind alleine nicht mehr in der Lage, die notwendigen kirchlichen und diakonischen Aktivitäten sowie den kirchlichen Unterricht aufrecht zu erhalten und in die Zukunft, d.h. Jugendarbeit zu investieren.
- Aufgrund der grossen zeitlichen Anforderungen und fachlichen Herausforderungen dürfte es für die Kirchgemeinden zunehmend schwieriger werden, geeignete Kirchenpflegemitglieder zu finden.
- Die limitierten personellen & finanziellen Ressourcen schränken die Mobilisierung der Mitglieder und damit die Aktivitäten ein.
- Für Gemeinden, deren Kirchenpflegen nicht mehr beschlussfähig sind, droht mittelfristig Fremdverwaltung und Fremdzusammenschluss.
- Wenn eine Kirchgemeinde sich für den Alleingang entschliesst, verpasst sie die Möglichkeit, heute an ihrer Zukunftsgestaltung aktiv mitzuwirken.

Bitte um Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag

Die beiden Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See, wie auch die Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen sind sicher, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bestritten werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Machbarkeit und Vorteile eines Zusammenschlusses bestätigt.

Die beiden Kirchenpflegen empfehlen deshalb den Stimmberechtigten, diesen Zusammenschlussvertrag zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1. Januar 2027 realisiert werden kann.

Der Zusammenschlussvertrag ist im Anhang ersichtlich.

3.9 Antrag der Kirchenpflege

Die evangelisch-reformierten Kirchenpflege der Kirchgemeinde Mönchaltorf beantragt die Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027.

Beschluss der zwei Kirchenpflegen

Die beiden evangelisch-reformierten Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See sind überzeugt, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine gut durchdachte und vorbereitete Vorlage unterbreitet wird. Sie haben die Vorlage an ihren Sitzungen einstimmig genehmigt.



Tom Willi
Präsident der Kirchenpflege
Mönchaltorf

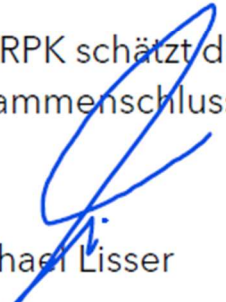


Jeanine Truöl
Präsidentin der Kirchenpflege
Oetwil am See

3.10 Einschätzung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See hat an Ihrer Sitzung vom 8. April 2025 Einsicht genommen in Kirchgemeindeordnung wie auch den Zusammenschlussvertrag der zukünftigen fusionierten Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See. Ebenso konnten wir mit der Kirchenpflege die wichtigen Eckpunkte der zukünftigen Kirchgemeinde besprechen. Wir konnten ebenso zur Kenntnis nehmen, dass die oben erwähnten Dokumente durch den Rechtsdienst der Landeskirche geprüft wurden.

Die RPK schätzt die Arbeit der Arbeitsgruppe und unterstützt das weitere Vorgehen des Prüfprozesses zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden.



Raphael Lisser

Präsident der RPK
Oetwil am See

4. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See, gültig ab 1.1.2027

4.1 Ausgangslage

Der von der Steuerungsgruppe geprüfte und von den beiden Kirchenpflegen Mönchaltorf und Oetwil am See genehmigte Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden wurden am 6. und 9. April 2025 an zwei Informationsveranstaltungen in Mönchaltorf und Oetwil am See im Detail vorgestellt. Die Präsentation an den Informationsveranstaltungen und die Weisung dieser Vorlage wurden auf der Webseite aufgeschaltet. Mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung wird die Organisation und Zuständigkeiten in der entstehenden neuen Kirchgemeinde ab dem 1. Januar 2027 bereits jetzt schon und zur Transparenz der Stimmbürgerschaft geregelt.

4.2 Rechtlicher Rahmen

Art. 153 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) hält fest:

«Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.»

Für die Organisation der Kirchgemeinde massgebende gesetzliche Vorschriften sind in erster Linie die Kantonsverfassung, das Kirchengesetz, die Kirchenordnung, das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

Während die Kirchenordnung der Landeskirche festhält, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat und deshalb an der Urne zu entscheiden war, erfolgt eine Abstimmung über die neue Kirchgemeindeordnung gemäss den Vorgaben der bisherigen Kirchgemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden. Diese sehen beide eine Abstimmung an den Kirchgemeindeversammlungen vor.

4.3 Der wesentliche Inhalt der Kirchgemeindeordnung in Kürze

Die neue Kirchgemeindeordnung orientiert sich an den bisherigen Kirchgemeindeordnungen der beiden Kirchgemeinden und der Muster-Kirchgemeindeordnung der Landeskirche. Die bisherigen bewährten Regelungen der beiden Kirchgemeinden wurden übernommen, soweit dies zweckmässig und sinnvoll war. Anpassungen der finanziellen Kompetenzen wurden in moderatem Mass vorgenommen.

Die Kirchgemeindeordnung regelt im Wesentlichen:

- die Rechtsstellung der Kirchgemeinde und ihren Zweck,
- die Mitgliedschaft,
- die Organe der Kirchgemeinde, nämlich
 - die Gesamtheit der Stimmberechtigten
 - die Kirchenpflege
 - die Rechnungsprüfungskommission.

Die Kirchgemeindeordnung regelt insbesondere:

- die Verpflichtung zur kirchlichen Vielfalt, zu einem von allen mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort,
- welche Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung gefällt werden und worüber die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden können (Wahlen und Sachgeschäfte),
- die Kompetenzausscheidung zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege,
- die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung sowie allenfalls der Stimmberechtigten an der Urne,
- die Mitgliederzahl der Kirchenpflege,
- die Zeichnungsberechtigung für Kirchgemeinde und Kirchenpflege,
- die Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission,
- die Aufgaben der Kirchenpflege und allfällige Rahmenvorgaben zu Aufgaben, die nicht von übergeordnetem Recht vorgegeben sind, deren Erfüllung jedoch von der Kirchenpflege erwartet wird,
- den Rahmen für Kommissionen,

- die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung entspricht den Vorgaben der Landeskirche. Der Kirchenrat der Landeskirche hat sie juristisch geprüft und seine Zustimmung dazu gegeben.

4.3 Beschluss und dessen Abhängigkeiten

Nach dem Zusammenschlussvertrag muss auch der Kirchgemeindeordnung zugestimmt werden, damit der Zusammenschluss erfolgen und die neue evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1. Januar 2027 gebildet werden kann. Damit der Zusammenschluss definitiv erfolgen kann, müssen der Kirchgemeindeordnung zwingend beide Kirchgemeindeversammlungen zustimmen.

4.4 Hinweis für die Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung wird über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See befinden. Wie üblich könnte die Kirchgemeindeversammlung auch Änderungsanträge einbringen.

Folgen einer Zustimmung, von Änderungen oder einer Ablehnung durch eine Kirch-gemeinde

4.5 Bei Zustimmung:

Die von den Kirchenpflegen eingesetzte Steuerungsgruppe wird den Zusammenschluss weiter vorbereiten. Im 29. November 2026 soll die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2027-2030 gewählt werden. Alle Mitglieder sind eingeladen und aufgerufen, sich in der Gestaltung der neuen Kirchgemeinde zu engagieren.

4.6 Bei Änderungen oder Ablehnung:

Sollte der Antrag abgelehnt werden, müsste entsprechend den genannten Gründen die Kirchgemeindeordnung noch einmal nachgebessert werden.

Die durch Änderungen einer Kirchgemeinde entstehenden Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden würden mit der anderen beteiligten Kirchgemeinde im Rahmen einer Differenzbereinigung verhandelt und das Ergebnis nochmals beiden Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss vorgelegt.

Würde die Kirchgemeindeordnung wiederum abgelehnt werden, wäre der Zusammenschluss hinfällig und könnte nicht weiterverfolgt werden.

4.7 Was geschieht nach der Zustimmung zur Kirchgemeindeordnung

Die operationelle Grundstruktur der Kirchgemeinde steht. Sie beinhaltet die Kirchenpflege, das Pfarramt und ein Sekretariat. Noch offen ist, inwieweit andere Kommissionen vorzusehen sind. In Arbeitsgruppen müssen die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Stellen festgelegt und schlanke Abläufe zwischen ihnen erarbeitet und in Reglementen festgehalten werden. Ebenso müssen die bisher in den einzelnen Kirchgemeinden wahrgenommenen Aufgaben, wie beispielsweise die Anstellungen der OrganistInnen, Katechetinnen und Sigristen, der Unterhalt der Liegenschaften etc., in die neue Kirchgemeinde überführt werden. Die Wahl der neuen Kirchenpflege ist mit der wahlleitenden Behörde zu organisieren. Ein Budget für die neue Kirchgemeinde ist zu erstellen und der Kirchgemeindeversammlung Ende 2026 zu unterbreiten. Entsprechend ist auch der Gottesdienstplan 2027 zu erstellen.

4.8 Bitte um Zustimmung zur neuen Kirchgemeindeordnung

Die beiden Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See sind überzeugt, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bewältigt werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Vorteile eines solchen Zusammenschlusses bestätigt.

Die Kirchenpflege Mönchaltorf, in Übereinstimmung mit der Kirchenpflegen der Kirchgemeinde Oetwil am See bittet die Stimmberechtigten, die vorliegende Kirchgemeindeordnung zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See realisiert werden kann.

Die Kirchgemeindeordnung ist im Anhang ersichtlich.

4.9 ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE

Die evangelisch-reformierten Kirchenpflege der Kirchgemeinde Oetwil am See beantragt die:

Die Kirchgemeindeordnung der per 1. Januar 2027 neu entstehenden Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See wird genehmigt.

4.10 Beschluss der zwei Kirchenpflegen

Die beiden evangelisch-reformierten Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See sind überzeugt, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine gut durchdachte und vorbereitete Vorlage unterbreitet wird. Sie haben die Vorlage an ihren Sitzungen einstimmig genehmigt.



Tom Willi
Präsident der Kirchenpflege
Mönchaltorf



Jeanine Truöl
Präsidentin der Kirchenpflege
Oetwil am See

4.11 Einschätzung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Oetwil am See hat an Ihrer Sitzung vom 8. April 2025 Einsicht genommen in Kirchgemeindeordnung wie auch den Zusammenschlussvertrag der zukünftigen fusionierten Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See. Ebenso konnten wir mit der Kirchenpflege die wichtigen Eckpunkte der zukünftigen Kirchgemeinde besprechen. Wir konnten ebenso zur Kenntnis nehmen, dass die oben erwähnten Dokumente durch den Rechtsdienst der Landeskirche geprüft wurden.

Die RPK schätzt die Arbeit der Arbeitsgruppe und unterstützt das weitere Vorgehen des Prüfprozesses zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden.



Raphael Lisser

Präsident der RPK
Oetwil am See

5. Bezirkswechsel aufgrund des Zusammenschlusses zum Bezirk Uster

Bisher war die Kirchgemeinde Oetwil am See dem Bezirk Meilen und die Kirchgemeinde Mönchaltorf dem Bezirk Uster zugehörig. Mit dem Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See ist die Zugehörigkeit zu einem dieser beiden Bezirke festzulegen. Nach internen Klärungen und Rücksprache mit den beiden Bezirkskirchenpflege wird in gegenseitigem Einvernehmen vorgeschlagen, die neue Kirchgemeinde dem Bezirk Uster zuzuweisen. Dies hauptsächlich begründet durch die Verkehrsachsen und dadurch, dass im Bezirk Meilen alle anderen Kirchgemeinden südlich des Pfannenstiels liegen.

Antrag der Kirchenpflege

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Oetwil beantragt den Bezirkswechsel aufgrund des Zusammenschlusses mit Mönchaltorf zum Bezirk Uster.

6. Freigabe der KGV-Protokolle delegiert an die Kirchenpflege

Im NL der LK 4.10.24 steht:

Abnahme von KGV-Protokollen wird neu geregelt

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls im Unterschied zu vorher nicht mehr. Das kantonale Gemeindeamt empfahl daher seinerzeit, entweder die Protokollabnahme nach dem bisherigen Recht weiterzuführen oder in der Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen. Viele Kirchgemeinden sehen somit weiterhin vor, dass das Protokoll innert sechs Tagen nach dessen Erstellung von der Versammlungsleitung (in der Regel Kirchenpflegepräsidium) und den Stimmenzählenden abgenommen wird. Andere Kirchgemeinden haben in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege die Abnahme des Protokolls der KGV durch die Kirchenpflege vorgesehen. Aus rechtlicher Sicht genügt dies nicht mehr. Es gilt der Grundsatz, dass ein Organ (z.B. KP, KGV) sein Protokoll in der nächsten Sitzung oder Versammlung abnimmt. Bezüglich der (Kirch-)Gemeindeversammlung ist es zulässig, die Protokollabnahme an den Gemeindevorstand (Kirchenpflege) zu delegieren. Dies kann durch einen separaten Beschluss oder Erlass der KGV oder im Rahmen der Kirchgemeindeordnung erfolgen. Die Kirchenpflegen sind somit eingeladen, entweder in jeder KGV die Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung zu traktandieren oder der KGV zu beantragen, dass in Zukunft die Kirchenpflege das Protokoll abnimmt. Bei einer anstehenden Revision der Kirchgemeindeordnung kann diese Delegation auch in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden.

In der neuen Kirchgemeindeordnung mit Mönchaltorf wurde dies bereits so berücksichtigt. Es ist wie folgt formuliert:

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert. Die Abnahme des Protokolls erfolgt durch die Kirchenpflege.

Antrag der Kirchenpflege der Kirchenpflege:

Die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Oetwil beantragt die neue Formulierung in der Kirchgemeindeordnung, welche seit 2020 in Oetwil am See gilt, unter II: Kirchgemeindeversammlung der Artikel 11 Einberufung und Leitung Punkt ³ wie folgt:

³Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert. Die Abnahme des Protokolls erfolgt durch die Kirchenpflege.

Es ersetzt die Formulierung von 2020 in der KGO:

³Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

6. Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz

Anfragen von allgemeinem Interesse gemäss § 17 des Gemeindegesetzes sind der Kirchenpflege mindestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich einzureichen (Eintreffen bei der Kirchenpflege).

Die Kirchenpflege beantwortet diese spätestens einen Tag vor dieser Kirchgemeindeversammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann in der Versammlung zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Behördliche Referentin:

Jeanine Truöl, Kirchenpflegepräsidentin